Gesetz zur Überwachung der Finanzstabilität (Finanzstabilitätsgesetz - FinStabG)

FinStabG

Ausfertigungsdatum: 28.11.2012

Vollzitat:

"Finanzstabilitätsgesetz vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 G v. 10.7.2020 I 1633

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2013 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 28. 11.2012 I 2369 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 Abs 3 dieses G am 1.1.2013 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahrung der Finanzstabilität
- § 2 Ausschuss für Finanzstabilität
- § 3 Warnungen und Empfehlungen
- § 4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken
- § 5 Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbank mit der Bundesanstalt
- § 6 Mitteilungspflichten; Verordnungsermächtigung
- § 7 Verschwiegenheitspflicht

§ 1 Wahrung der Finanzstabilität

- (1) Die Deutsche Bundesbank trägt im Inland zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems (Finanzstabilität) bei, indem sie insbesondere
- 1. für die Finanzstabilität maßgebliche Sachverhalte analysiert und Gefahren identifiziert, welche die Finanzstabilität beeinträchtigen können,
- 2. jährlich einen Bericht über die Lage und die Entwicklung der Finanzstabilität vorbereitet und dem Ausschuss für Finanzstabilität zur Erfüllung seiner Berichtspflicht nach § 2 Absatz 9 zur Verfügung stellt,
- 3. dem Ausschuss für Finanzstabilität die Abgabe von Warnungen gemäß § 3 Absatz 1 und Empfehlungen gemäß § 3 Absatz 2 vorschlägt und
- 4. die Umsetzungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 2 bewertet und dem Ausschuss für Finanzstabilität ihre Einschätzung mitteilt.
- (2) Die Befugnisse der Deutschen Bundesbank nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

§ 2 Ausschuss für Finanzstabilität